

**Vernehmlassungsverfahren**

14. Januar 2025



**Systematische Überprüfung Gebühren,  
Verordnung über den Gebührenbezug der Gemein-  
den**

*Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf*

# 1 Ausgangslage und Auftrag

Das Gebührengesetz (GebG) vom 14. September 1993 (SRL Nr. [680](#)) sieht vor, dass die zuständigen Behörden ihre Gebührenordnungen in der Regel alle zwei Jahre der Kostenentwicklung anpassen (§ 14 Abs. 1 GebG). Der Regierungsrat hat die Departemente im Frühling 2024 damit beauftragt, sämtliche durch ihn festgelegten Gebühren, die seit mindestens zwei Jahren unverändert in Kraft sind, per 1. Januar 2025 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Oktober 2024 anzupassen. Dazu wird der [LIK-Teuerungsrechner](#) des Bundesamtes für Statistik verwendet. Um auch den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gesellschaft sowie der Wirtschaft Rechnung zu tragen, müssen die Gebühren durchgängig auf die Übereinstimmung mit dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip und damit auf Effizienzgewinne (optimierte Prozesse, Digitalisierung usw.) geprüft werden. Ebenfalls zu berücksichtigen war, dass die angepasste Gebühr einen vernünftigen Frankenbetrag aufweist.

Die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 (SRL Nr. [687](#)) wurde per 1. Januar 2011 totalrevidiert. Seit Oktober 2010 erhöhte sich der LIK von 99,7 auf 105,1 Punkte (Indexstand Oktober 2024; Basis Dezember 2010 = 100, vgl. [Bundesamt für Statistik](#)). Der Landesindex der Konsumentenpreise hat sich seit der letzten Anpassung somit um +5,4 Prozent verändert.

Bei einer systematischen Überprüfung sind das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip zu berücksichtigen. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen soll. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweigs, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen (vgl. [BGE 141 V 509](#), E. 7.1.2). In der Praxis bedeutet das, dass die entsprechenden Gebühren zu erhöhen sind, wenn die Kosten einer Verwaltungsdienstleistung trotz der Teuerungsanpassung nicht mehr abgegolten sind. Haben sich die Kosten hingegen vermindert, so ist die Gebühr herabzusetzen. Die Höhe der Gebühr muss sich zudem in vernünftigen Grenzen halten im Verhältnis zum objektiven Wert der Leistung. Dieses Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben, wozu die Gebühren zählen (vgl. [BGE 141 V 509](#), a.a.O.).

Die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden fällt formell in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Da darin der Gebührenbezug durch die Gemeinden geregelt wird, wurde mit drei Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden (Verband Luzerner Gemeinden, VLG, und Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband, GGV) und einer Vertretung aus dem Finanzdepartement eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese hat den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf nach Rücksprache mit den anwendenden Fachleuten in den kommunalen Verwaltungen erarbeitet.

Die wesentlichste Änderung im vorliegenden Entwurf liegt darin, dass bei vielen Bestimmungen auf eine Gebührenberechnung nach Zeitaufwand gewechselt werden soll, anstelle der Verrechnung einzelner Arbeitsschritte. Teilweise werden zusätzlich eine Straffung beziehungsweise Vereinheitlichung der Normen vorgeschlagen und geschlechtergerechte Formulierungen gewählt.

## **2 Vernehmlassungsverfahren**

Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement beauftragt, eine Vernehmlassung durchzuführen. Eingeladen werden sämtliche Gemeinden, der VLG, der GGV, der Verband Luzerner Korporationen, die Korporationsgemeinden, die Kirchgemeinden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), das Kantonsgericht, die Departemente und die Staatskanzlei. Die Vernehmlassung dauert von Mitte Januar 2025 bis vor Ostern 2025. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens ist geplant, dass der Regierungsrat die Änderungen per 1. Januar 2026 beschliesst beziehungsweise in Kraft setzt.

## **3 Der Erlassentwurf im Einzelnen**

### **3.1 Preisbasis**

Die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden wurde per 1. Januar 2011 totalrevidiert. Mit Ausnahme von § 7 bildet für sämtliche Gebühren der LIK-Stand von Ende Oktober 2010 die Preisbasis.

### **3.2 Zu ändernde Bestimmungen**

#### *§ 3 Gebühr nach Zeitaufwand*

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung, wenn eine Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet wird. Der minimale Ansatz für Lernende wird immer noch als passend beurteilt. Da jedoch die Spezialisierung und die Löhne der eingesetzten Mitarbeitenden zunehmen, soll der maximale Ansatz von 175 Franken auf 200 Franken erhöht werden.

#### *§ 4 Allgemeine Gebühren und Auslagen*

##### *Ziffer 1 Spruchgebühr*

Die Spruchgebühren sollen teilweise den Regeln der kantonalen Verwaltung angepasst werden. Für 200 Franken kann heute keine Entscheidung mehr kostendeckend verfasst werden, weshalb die untere Grenze auf 300 Franken erhöht werden soll. Die obere Grenze von 25'000 Franken wird jedoch auf kommunaler Ebene auch bei grossen wirtschaftlichen Interessen kaum ausgeschöpft und ist deshalb zu belassen.

##### *Ziffern 2, 3 und 7 Auskünfte, Stellungnahmen, weitere Schriftstücke*

Schriftliche Auskünfte, Stellungnahmen, die Ausfertigung von Schriftstücken (wenn nicht bereits in der Spruchgebühr von Ziffer 1 enthalten) und die Erstellung einer Publikation sollen neu eine Gebühr nach Zeitaufwand nach sich ziehen, weshalb auf § 3 verwiesen werden kann.

##### *Ziffer 5 Abschrift, Auszug, Bescheinigung*

Abschriften von Dokumenten werden heute keine mehr erstellt. Diese werden direkt und einmal geschrieben und nicht mehr durch ein Sekretariat ausgefertigt. Die amtliche Bescheinigung ist im Beurkundungsrecht geregelt. Diese Ziffer kann entsprechend aufgehoben werden.

### *Ziffer 6 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis*

Die Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses erfolgt durch die KESB und ist entsprechend in § 7 zu regeln. Zudem sind die Gebühren der Teuerung anzupassen; für das Leumundszeugnis von 23 Franken auf 24 Franken und für andere Zeugnisse, Bestätigungen oder Bescheinigungen von 12 Franken auf 13 Franken.

### *Ziffern 8–12 Diverses*

Die Handlungen gemäss den Ziffern 8–10 sind in der Berechnung der Gebühren für Entscheide, schriftliche Auskünfte, Stellungnahmen und dergleichen enthalten und werden entsprechend nach Zeitaufwand verrechnet. Telefax wird heutzutage praktisch nicht mehr verwendet. Die Hinterlegung von Geld und Wertsachen kann bei anderen Institutionen wie Banken vorgenommen werden. Die Bestimmungen können aufgehoben werden.

### *§ 5 Gebühren im Niederlassungswesen*

#### *Ziffer 1 Anmeldung*

Die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle kann in vielen Gemeinden elektronisch über die Plattform e-Umzug erfolgen. Dadurch fällt tendenziell weniger Aufwand an als bei einer Betreuung am Schalter, weshalb die elektronische Anmeldung preislich günstiger ausfallen soll. Die Gebühr für eine elektronische Anmeldung (pro Haushalt) soll 30 Franken betragen. Für eine Abwicklung am Schalter reicht der festgelegte Tarif von 35 Franken teilweise nicht aus, da oft Unterlagen nachgefordert werden müssen. Die Gebühr ist von 35 Franken auf 40 Franken zu erhöhen.

### *Ziffern 2–5*

Die Gebührenansätze sollen der Teuerung angepasst werden:

<b>Was</b>	<b>alter Ansatz</b>	<b>neuer Ansatz</b>
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften, zur Anmeldung oder zur Meldung eines Adresswechsels	23 Fr.	24 Fr.
Ausstellung eines Interimsausweises, inbegriffen Kontrolle	23 Fr.	24 Fr.
Erneuerung Interimsausweis	12 Fr.	13 Fr.
Ausstellung einer Wohnsitzbestätigung	12 Fr.	13 Fr.
Versenden nicht abgeholter Ausweisschriften an den Inhaber oder die Inhaberin	23 Fr.	24 Fr.

### *§ 7 Gebühren und Auslagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

#### *Ziffer 1 Genehmigung Rechnung, Prüfung Bericht*

§ 7 Ziffer 1 wurde per 1. Januar 2014 geändert. Für diese Bestimmung gilt die Preisbasis von Oktober 2013 als Ausgangspunkt für die Teuerungsanpassung.

Die Genehmigung der Rechnung und die Prüfung des Berichts eines Vormunds oder einer Vormundin und eines Beistands oder einer Beiständin stellen im Ergebnis Entscheide dar. Entsprechend soll die Minimalgebühr wie in § 4 Ziffer 1 von 200 Franken auf 300 Franken angehoben werden. Die Maximalgebühr wird der Teuerung angepasst und von 2500 Franken auf 2650 Franken erhöht. In aufwendigen Fällen soll der untere Rahmen von 300 Franken auf 450 Franken (1,5-fach) und der obere Rahmen teuerungsbedingt auf 4000 Franken angehoben werden.

Die Ausfertigung ist in dieser Gebühr mitenthalten, weshalb Buchstabe a aufgehoben werden kann.

#### *Ziffer 2<sup>bis</sup> Handlungsfähigkeitszeugnis*

Die Gebühr für die Ausstellung des Handlungsfähigkeitszeugnisses ist thematisch von § 4 Absatz 6 zu § 7 zu verschieben. Zudem ist sie von 23 Franken auf 24 Franken der Teuerung anzupassen.

#### *§ 8 Gebühren und Auslagen der Teilungsbehörde Ziffer 1 Verfügungen von Todes wegen*

Die Gebühr für die (fakultative) Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen ist von 95 Franken auf 100 Franken der Teuerung anzupassen. Die Gebühr gilt pro Dokument und nicht pro einlegende Person (z. B. bei Eheverträgen 1 Dokument 2 Personen).

#### *Ziffern 2a, 4a, 6a, 7b, 8a und 13b Ausfertigung*

Die Ausfertigung von Schriftstücken (wenn nicht bereits in der Spruchgebühr enthalten) erfolgt nicht separat, sondern ist in der Gebühr nach Zeitaufwand enthalten. Die entsprechenden Bestimmungen können aufgehoben werden.

#### *Ziffer 5 Anzeigen und Mitteilungen*

Die Gebühr ist von 23 Franken auf 24 Franken der Teuerung anzupassen. Zudem ist die Bestimmung geschlechtergerecht zu formulieren.

#### *Ziffer 7a Eröffnung von Testamenten*

Der Gebührenrahmen soll aufgehoben und die Gebühr nach Zeitaufwand gemäss § 3 verrechnet werden.

#### *Ziffer 9 Schuldenzahlung*

Der Aufwand für die Gemeinde ist je nach Bank sehr unterschiedlich. Entsprechend soll nach Zeitaufwand gemäss § 3 verrechnet werden.

### *Ziffern 10 und 11 Teilungsplan, Aushändigung*

Die Ansätze für die Zustimmung zum Teilungsplan (von 12 Fr. auf 13 Fr.) und für die Aushändigung von Erbteilen oder Vermächtnissen (von 18 Fr. auf 19 Fr.) sollen der Teuerung angepasst werden.

### *Ziffer 13a Erbgangsbescheinigung*

Der Gebührenrahmen für Erbgangsbescheinigungen soll durch eine Grundgebühr von 63 Franken (bisherige 60 Franken um Teuerung bereinigt) zuzüglich Zeitaufwand ersetzt werden. Die maximale Gebühr soll 1000 Franken betragen.

### *§ 9 Gebühren und Auslagen der Steigerungsbehörde*

#### *Ziffer 1a Bekanntmachung einer Steigerung*

Die Ausfertigung erfolgt nicht separat, sondern ist in der Gebühr nach Zeitaufwand enthalten. Die Bestimmung kann aufgehoben werden.

### *Ziffern 2 und 4 Diverses*

Die Ausfertigung des Gantrodels sowie des Steigerungsverzeichnisses und -protokolls sollen nach Zeitaufwand gemäss § 3 verrechnet werden.

### *Ziffer 5*

Die bisherige Mindestgebühr von 5300 Franken wird als zu hoch beurteilt und ist zu streichen. Bei Liegenschaftssteigerungen soll die Gebühr 2 Prozent des Zuschlagspreises, jedoch maximal 20'000 Franken, bei Fahrnissteigerungen 10 Prozent des Zuschlagspreises, jedoch maximal 10'000 Franken betragen.